

# Zonenkonforme Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen



## Bauten und Anlagen für die bodenabhängige Produktion nach Art. 16a RPG; Art. 34/1 RPV; Art. 35 RPV

wie z.B. Scheunen, Ställe, Jauchegruben, Einstell- und Lagerräume für landw. Produkte, Treibhäuser: Bauvorhaben für die Bewirtschaftung naturnaher Flächen. Die zulässige Fläche hängt von der Betriebsgrösse und Art des Betriebes ab.



## Bauten und Anlagen für die Aufbereitung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten nach Art. 16a/1 RPG; Art. 34/2 RPV

wie z.B. landw. Metzgereien, Mostereien, Verkaufsläden, usw. (Verwertung von regionalen, landwirtschaftlichen Produkten).



## Betriebsbedingtes, landwirtschaftliches Wohnen nach Art. 16a RPG; Art. 34/3 RPV

Wohnbedarf der für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs für die abtretende Generation.



## Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung Tierhaltung, Garten- und Gemüsebau nach Art. 16a RPG; Art. 36 RPV; Art. 37 RPV

Ergänzung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder eines produzierenden Gartenbaus mit einem bodenunabhängigen Betriebszweig.



## Bauten und Anlagen für die Gewinnung von Energie aus Biomasse nach Art. 16a RPG; Art. 34a RPV

wie z.B. Erzeugung von Brenn- und Treibstoffen, Holzheizungen und Kleinwärmeverbünde, Feldrandkompostieranlagen. Stoffe müssen überwiegend aus der Landwirtschaft stammen.



## Bauten und Anlagen in der Intensivlandwirtschaftszone nach Art. 16a RPG; Art. 38 RPV; Art. 80a, 80b, 80c BauG; Planungshilfe des AGR

wie z.B. Pouletmast, Schweinemast, Hors-Sol. Überwiegend oder vollständig bodenunabhängige Produktion (Tierhaltung / Gemüse- und produzierender Gartenbau).  
Planung erforderlich.

## Bitte treten Sie ein (Bild oder Text anklicken)

Wegleitung (gesamtes Dokument) 1.4 MB

Begriffserklärungen und Definitionen

Abkürzungen



## Zonenkonformität und Ausnahmen

Hinweis:

Es wird empfohlen, frühzeitig mit dem AGR Kontakt aufzunehmen.

Handhabung innerhalb der Dokumente:

**Blaue Titel:** Durch das Anklicken eines blauen Titels wird ein anderes Dokument im Internet geöffnet. Mit dem Schliessen des Dokumentes kehren Sie wieder zur Ausgangsposition zurück.

**Rote Begriffe:** Durch das Anklicken der roten Begriffe wird die Begriffserklärung und Definition geöffnet. Mit dem Anklicken des grünen Pfeils unterhalb des Dokumentes kehren Sie wieder zur Ausgangsposition zurück.

V2 15. September 2008

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Amt für Gemeinden und Raumordnung

# Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen



## Bauten und Anlagen für standortgebundene Zwecke nach Art. 24 RPG

wie z.B. SAC-Hütten, Berggasthöfe, Schiessanlagen, Technische Anlagen (u.a. Wasserreservoirs), Strassen, Wege, Hornusserhütten, Hunde-/Tierheime, Mobilfunkantennen, Anlagen für den Tourismus, Anlagen am Wasser für Sport und Freizeit.



## Standortgebundene Bauten und Anlagen; Abbau und Deponie nach Art. 24 RPG

wie z.B. kleinflächige Abbauvorhaben, kleinvolumige Terrinauffüllungen, Kompostieranlagen.



## Freizeitlandwirtschaft und hobbymässige Tierhaltung nach Art. 24d/1 RPG; Art. 42b RPV

Nutzung freistehender, ehemaliger Ökonomiegebäude oder -teile davon von Bewohnerinnen und Bewohner einer nahe gelegenen Wohnbaute für die hobbymässige Tierhaltung.



## Zweckänderung ohne baubewilligungspflichtige Massnahmen nach Art. 24a RPG

wie z.B. gerwerblich genutzte Büros zu Wohnzwecken, Lagerschuppen/Remise zu Stall für Kleintiere oder Einstellraum für Wohnwagen, Boote, Oldtimer, Möbellager, usw.

Voraussetzung: Keine neuen Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt.



## Einbauten, Anbauten oder Fahrnisbauten für einen nicht landw. Nebenbetrieb mit sachlichem Zusammenhang zur Landwirtschaft nach Art. 24b RPG; Art. 40 RPV

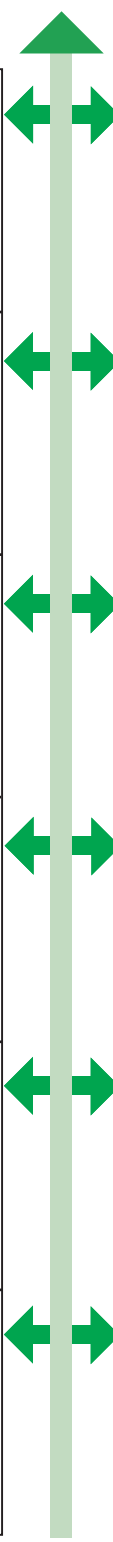
wie z.B. Angebote für den Agrotourismus oder für sozialtherapeutische und pädagogische Angebote.

Voraussetzung: Der nicht landw. Nebenbetrieb muss einen engen Bezug zur landwirtschaftlichen Produktion oder dem Landwirtschaftsbetrieb haben.



## Um- und Ausbau eines best. Gebäudevolumens für einen nicht landw. Nebenbetrieb ohne sachlichem Zusammenhang zur Landwirtschaft nach Art. 24b RPG; Art. 40 RPV

wie z.B. Schreinereien, mechanische Werkstätten, Lohnunternehmen. Einbau Nebenbetrieb nur in bestehende Gebäude. Für die Existenzsicherung des Landwirtschaftsbetriebes: Betriebskonzept erforderlich.



## Zweckänderungen und Erweiterungen von Gewerbebauten und -betrieben nach Art. 24c RPG; Art. 37a RPG; Art. 43 RPV

wie z.B. Zweckänderung einer Bauunternehmung in eine Transportfirma. Betrieb muss bereits vor dem 01.01.80 rechtmässig bewilligt worden sein, oder durch Änderung von Nutzungsplänen zonenwidrig geworden sein. Nur zulässig, wenn keine wesentlichen neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstehen.



## Altrechtlich zonenwidrige Bauten und Anlagen mit Bestandesschutz nach Art. 24c RPG; Art. 42 RPV

Erneuerung, teilweise Änderung, Wiederaufbau eines bereits vor dem 01.07.72 rechtmässig bewilligten Gebäudes oder eines Gebäudes, das durch Änderung von Nutzungsplänen zonenwidrig geworden ist.



## Änderungen an landwirtschaftlichen Wohnbauten nach Art. 24d/1 RPG; Art. 42a RPV

Erweiterung der Wohnfläche in landw. Wohnbauten (Bauernhäuser, Stöckli) innerhalb des best. Gebäudevolumens. In Bauten, die vor dem 01.07.72 erstellt worden sind, dürfen auch zusätzliche Wohnungen eingebaut werden.



## Vollständige Zweckänderung schützenswerter Bauten und Anlagen nach Art. 24d/2 RPG; Art. 83/2 BauG; Art. 13 und 14 DPG

Ausbau oder Umnutzung (auch vollständige) einer schützenswerten Baute und Anlage, sofern die dauernde Erhaltung nicht anders sichergestellt werden kann. Zweckänderungen müssen der langfristigen Erhaltung der Baute oder Anlage dienen. Frühzeitiger Beizug der Denkmalpflege erforderlich.



## Änderung von Bauten und Anlagen im Streusiedlungsgebiet für die Wohnnutzung nach Art. 39/1a RPV

Einbau von zusätzlichem Wohnraum (auch zusätzliche, selbstständige Wohnungen) in ein Gebäude, das sich nach Kant. Richtplan im Streusiedlungsgebiet befindet und in dem Wohnraum vor dem 01.09.2000 rechtmässig baubewilligt worden ist (keine Ferienwohnungen - Grundbucheintrag für die Pflicht zur ganzjährigen Bewohnung erforderlich).



## Änderung von Bauten und Anlagen im Streusiedlungsgebiet für das Arbeiten nach Art. 39/1b RPV

Einbau eines örtlichen Kleingewerbes in Bauten und Gebäudekomplexe mit Wohnraum, die sich nach Kant. Richtplan im Streusiedlungsgebiet befinden. Die Bauten und Anlagen müssen vor dem 01.09.2000 rechtmässig baubewilligt worden sein. Das örtliche Kleingewerbe darf nicht mehr als die Hälfte der Bauten oder des gesamten Gebäudekomplexes beanspruchen.